



ÖAMTC
Schubertring 1-3
A-1010 Wien

2/SN-349/ME
1 von 3

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	1994-GE/19
Datum:	8. FEB. 1994
Verteilt	18. Feb. 1994 ✓

✓ Bemerk

Datum: Wien, 2. Februar 1994
Zeichen: RD/SK23/VersVtgR-EWR
Bearbeiter: Dr.Ha/Mag.Me-stö
Telefon: 711 99-1248
Telefax: 711 99-1259

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über Internationales Versicherungs-
vertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum
geändert wird;
Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für BMJ
GZL. 30.038/2-I 9/1994**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hugo Haupfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Beilagen erwähnt

Tel (0222) 711 99-0
Fax 713 18 07
Telex 133907

Pannenhilfe 120
Euro-Notruf
(0222) 982 13 04
Info-Zentrale
(0222) 711 99-7

ÖAMTC
Schubertring 1-3
A-1010 Wien

STELLUNGNAHME des ÖAMTC
zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über
Internationales Versicherungsvertragsrecht für den
Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird

77 Reichen

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19
Datum: 16. FEB. 1994	
Verteilt	

Gegen die Zulässigkeit der freien Rechtswahl auf sog Großrisiken ist Art 5 lit d der ersten Schadensrichtlinie 73/239/EWG idF des Art 2 der Spezialrichtlinie Kfz-HV, 90/618/EWG, besteht im Rahmen der **freiwilligen** Versicherung kein Einwand. Gem Art 7 Abs 1 lit f der zweiten Schadensrichtlinie, 88/357/EWG, können die Vertragsparteien das auf Großrisiken anwendbare Recht frei wählen. Gem Art 8 Abs 4 lit c der zweiten Schadensrichtlinie, 88/357/EWG, der auch nach der dritten Schadensrichtlinie unverändert gilt, kann ein Mitgliedsstaat jedoch **abweichend von Art 7** vorschreiben, daß auf den Vertrag betreffend eine **Pflichtversicherung** das Recht des Staates anzuwenden ist, der die Versicherungspflicht vorschreibt.

Von der zuletzt genannten Bestimmung macht auch der dzt vorliegende Entwurf einer KHVG-Nov 1993 Gebrauch, der vorsieht, daß auf die Kfz-Haftpflichtversicherung für in Österreich zugelassene Kfz stets - also auch im Falle der Versicherung von Großrisiken - das österreichische Recht anzuwenden ist. Im Interesse der **geschädigten Dritten** sollte Österreich daher von der ihm durch Art 8 Abs 4 lit c der zweiten Schadensrichtlinie, 88/357/EWG, eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen und auch im Bundesgesetz über das Internationale Versicherungsvertragsrecht für den EWR die Kfz-HV vom Grundsatz der freien Rechtswahl für Großrisiken ausnehmen. Die Anwendbarkeit österreichischen Rechts für die Kfz-HV aller in Österreich zugelassenen Kfz gewährleistet nicht nur den in Österreich üblichen Konsumentenschutzstandard, sondern garantiert auch die Transparenz des anzuwendendes Rechtes für die geschädigten Dritten und ihre Rechtsfreunde.

Da auch die freiwillige Höherversicherung in der Kfz-HV sowie die Versicherung von Kfz-HV-Risiken außerhalb von Straßen mit öffentlichem

Tel (0222) 711 99-0
Fax 713 18 07
Telex 133907

Pannenhilfe 120
Euro-Notruf
(0222) 982 13 04
Info-Zentrale
(0222) 711 99-7

Verkehr sowie die Versicherung außerhalb des EWR-Raumes Bestandteil **dieselben Vertrages** sind, ist uE Art 8 Abs 4 lit c der zweiten Schadensrichtlinie, 88/357/EWG, derart auszulegen, daß die Anwendbarkeit österreichischen Rechts auch für den **Vertragsteil** gewährleistet wird, der die freiwillige Kfz-HV regelt.

Da das EG-Recht der Anwendbarkeit österreichischen Rechtes auf dem Gebiete der Kfz-HV nicht entgegensteht, sollte von der vorgeschlagenen Ausnahme vom Grundsatz der freien Rechtswahl für das Gebiet der Kfz-HV Gebrauch gemacht werden.

Wien, im Februar 1994
RD/SK23, VersVtgR-EWR/
Dr.Ha/Mag.Me-stö